

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Juni 1976

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben betreffend die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge

(76/506/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hätte Schwierigkeiten, die Kosten für die Heranführung der Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide zugunsten der Timorflüchtlinge im Rahmen des Programms

1974/1975 von der fob-Stufe an zu übernehmen. Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft diese Kosten bis zur cif-Stufe trägt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die gemeinschaftliche Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge erstreckt sich auf die Ausgaben für die Heranführung von der fob-Stufe bis zur cif-Stufe.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.